

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH	2 - 4

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Ausgabennummer: **15/2015**
Ausgabetag: **06.11.2015**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



HERTEN

Hertener Stadtwerke, Postfach 2061, 45697 Herten

Hertener Stadtwerke GmbH
Herner Straße 21, 45699 Herten
Kundenzentrum
StudioB, Jakobstraße 6
Telefon 02366/307-123
Fax 02366/307-127
stadtwerke@herten.de
www.hertener-stadtwerke.de

Geschäftsführer:
Thorsten Rattmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Dr. Uli Paetzel
Amtsgericht Recklinghausen
HRB 2724, Sitz d. Ges.: Herten

4. November 2015

Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH

Gemäß § 5 Strom- und GasGVV werden die folgenden Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz sowie die zugehörige Anlage aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen und Preise des örtlichen Netzbetreibers für die Sperr- und Entsperrung (Erhöhung um 24 %) zum 01. Januar 2016 geändert. Wenn Sie mit der mitgeteilten Anpassung der Ergänzenden Bedingungen nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, den Grundversorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas – StromGKV/GasGKV)
Gültig ab 1. Januar 2016

Die Hertener Stadtwerke GmbH ist als Grundversorger für Strom und Gas im Netzgebiet Herten der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers Hertener Stadtwerke GmbH ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der **Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV)** und der **Gasgrundversorgungsverordnung (GasGKV)** vom 07.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391 bzw. 2396) Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck zu versorgen, sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit **Strom in Niederspannung und Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGKV und GasGKV und den veröffentlichten Allgemeinen Preise für Grund- und Ersatzversorgung** gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zu StromGKV und GasGKV.

1. **Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGKV/GasGKV)**
 - 1.1 Ändert oder erweitert der Kunde eine bestehende Kundenanlage oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom- bzw. Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden.
 - 1.2 Die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 gilt insbesondere bei Installation von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.
 - 1.3 Der Kunde ist zudem verpflichtet, der Hertener Stadtwerke GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) mitzuteilen.
2. **Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGKV/GasGKV)**
 - 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 - 2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgende Maßnahme abzuschließen:
 - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 - c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
 - 2.3 Der Grundversorger erhebt in der Regel monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.
 - 2.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.
3. **Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGKV**
 - 3.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
 - 3.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.
4. **Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGKV/GasGKV)**
 - 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 - SEPA-Lastschriftverfahren
 - Überweisung
 - Dauerauftrag
 - Bareinzahlung bei Bankinstitutenzu leisten.
 - 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.
5. **Zahlung und Verzug (§ 17 StromGKV/GasGKV)**
 - 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt [alternativ: jeweils am [03.] Werktag des auf den Liefermonat folgenden Kalendermonats] fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
 - 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
 - 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.
6. **Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGKV/GasGKV)**
 - 6.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
 - 6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
 - 6.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
7. **Kündigung (§ 20 StromGKV/GasGKV)**

Die Kündigung des Strom- bzw. Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

 - Kunden- und Verbrauchstellenummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).
8. **Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2015.
9. **Anlage 1:**

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für die Strom- und Gasgrundversorgung (StromGKV/GasGKV)

I. Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV/GasGVV)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung

je Abrechnung	17,85 Euro
---------------	------------

(Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)

II. Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV)

Mahnung	Nachinkasso/ Direktinkasso	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut be- rechneten Gebühr)
4,50 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

III. Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 StromGVV/GasGVV)

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	57,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Aussensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8–16 Uhr, Freitag 8–13 Uhr)	67,83 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	101,75 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	33,92 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9%-Punkte über dem Basiszinssatz

In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der nicht umsatzsteuerpflichtigen Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang/Direktinkasso, Bearbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Rücklastschriften), ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.